Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

[redacted]

Lars Puvogel
Referat 112 - Personal

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TEL +49 (0)30 18 529 - 3733
FAX +49 (0)30 18 529 - 4262
E-MAIL lars.puvogel@bmelv.bund.de
INTERNET www.bmelv.de
AZ 112-05110/54

DATUM 22.05.2012

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz, dem Umweltinformationsgesetz, dem Verbraucherinformationsgesetz sowie dem Bundesarchivgesetz

Ihre E-Mail vom 28.04.2012

Sehr geehrt[redacted]

ich nehme Bezug auf Ihre an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gerichtete E-Mail vom 28.04.2012. Sie bitten hierin unter Hinweis auf § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sowie § 5 Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 5 Bundesarchivgesetz (BArchG) um Auskunft zu :

a) dem Todesdatum des ehemaligen Staatssekretärs Dr. Walther Florian

b) dem Datum, wann seine Personalakte geschlossen wurde sowie

c) seinem Werdegang (Liste) vor 1946, soweit der Akte entnehmbar.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

zu a): Allgemein zugänglichen Quellen (Bonner Generalanzeiger) ist zu entnehmen, dass Herr Dr. Walther Florian am 19.05.2010 verstorben ist.

zu b): Nach § 113 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) wird eine Personalakte beim Vorhandensein von Hinterbliebenen erst mit Ablauf des Jahres geschlossen, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist. Aufgrund dieser Regelung ist die Personalakte von Herrn Dr. Walther Florian noch nicht geschlossen.

zu c): Hinsichtlich des Inhalts von Personalakten kann ich Ihnen grundsätzlich keine Auskunft erteilen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die die Auskünfte an Dritte aus Personalakten begrenzenden Vorschriften des BBG die Anwendung von Informationszugangsrechten nach dem IFG generell ausschließen. Einem Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG stehen in jedem Fall Ausschlussgründe nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 1. Alternative IFG entgegen.

Personalakten enthalten personenbezogene Daten im Sinne der insoweit heranzuziehenden Legaldefinition des § 3 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG darf der Zugang zu personenbezogenen Daten jedoch nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Da Sie Auskunft über den Inhalt einer Personalakte begehren, ist bei der vorzunehmenden Interessenabwägung § 5 Absatz 2 1. Alternative IFG zu berücksichtigen. Danach überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers nicht bei Informationen aus Unterlagen, die – wie insbesondere bei Personalakten – mit dem Dienst- und Amtsverhältnis in Zusammenhang stehen. Der Sache nach handelt es sich insoweit um eine abschließende Interessenabwägung kraft Gesetzes, so dass für die Stelle, an die sich ein Begehren um Informationszugang richtet, insoweit kein Spielraum mehr besteht.

Der Schutz von personenbezogenen Daten hat im IFG auch keine gesetzliche Abschwächung im Hinblick auf Personen der Zeitgeschichte erfahren.

Fehlt es aber an einer gesetzlichen Grundlage, die eine Offenbarung personenbezogener Daten gestatten würde, ist mit Blick auf den in § 203 Strafgesetzbuch gewährleisteten Schutz von Privatgeheimnissen eine entsprechende Auskunft nicht zulässig. Nach Absatz 2 dieser Bestimmung kann ein Amtsträger, der unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Einem Geheimnis stehen nach dieser Vorschrift Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erstellt worden sind. Die genannte Norm umfasst daher auch die unbefugte Offenbarung von Informationen aus Personalakten.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des BArchG. Zwar bestimmt § 5 Absatz 8 BArchG, dass für die Nutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und sich noch in der Verfügungsgewalt der in § 2 Absatz 1 BArchG genannten Behörde befinden, die archivrechtlichen Vorschriften des § 5 Absatz 1 bis 7 BArchG entsprechende Anwendung finden können. Nach § 5 Absatz 6 Ziffer 5 BArchG ist die Nutzung allerdings unzulässig, soweit *„die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltungsvorschriften verletzt würde“*. Wie oben dargelegt, erstreckt sich die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 2 StGB gerade auch auf personenbezogene Daten aus Personalakten. Ein Informationszugang nach § 5 Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 5 BArchG ist daher ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Informationszugang ergibt sich auch nicht aus § 3 Absatz 1 UIG. Die begehrte Auskunft betrifft unter keinem Gesichtspunkt Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG.

Ebenso wenig ergibt sich ein solcher Anspruch aus § 1 VIG. Zu den dort aufgeführten Informationen, bezüglich derer ein Anspruch auf Zugang besteht, zählt die von Ihnen begehrte Auskunft nicht.

Es bleibt Ihnen unbenommen, beim Bundesarchiv Zugang zu dort ggfs. vorhandenem Archivgut über Herrn Dr. Walther Florian zu beantragen.

Von der Erhebung von Gebühren nach § 10 IFG wird nach § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung in Verbindung mit Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Rochusstraße 1, 53123 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Puvogel